

Die Reorganisation des Oberforstinspektorates

Autor(en): **Meister, Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **57 (1906)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

57. Jahrgang

September 1906

№ 9

Die Reorganisation des Oberforstinspektorates.

Das neue eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 gibt dem Bunde das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht über die Forstpolizei im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft, im Gegensatz zu dem früheren Forstgesetz vom 24. März 1876, das nur die Hochgebirgszone berührte. Der Begriff Forstpolizei ist in den beiden Gesetzen in weitem Sinne aufgefaßt; er schließt die Erhaltung und den rationellen Betrieb der Waldungen in sich; er erstreckt sich auf die möglichste Sicherung der dem Wald zuerkannten und innewohnenden Einwirkung auf die klimatischen Einflüsse — alles in dem Sinne, daß die Ausführung der diesfalls nötigen Anordnungen des Bundes Aufgabe der Kantone sei. Es durfte und mußte von vornherein angenommen werden, daß die bisherige Organisation für die erweiterte Aufgabe des Bundes die vorher für die Hochgebirgszone getroffene Organisation der Handhabung der eidg. Forstpolizeiaufsicht, zumal sich dieselbe schon dazumal als unzureichend erwiesen hatte, nicht mehr genügen, demgemäß auch nicht aufrecht erhalten werde. In der Tat spricht sich die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Vorlage des Gesetzes für die eidg. Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei vom 1. Juni 1898 auf Seite 4, Abschnitt II der Organisation auch in dem Sinne aus. Sie sagt: „An die Spitze dieses Abschnittes glauben wir das Oberforstinspektorat stellen zu sollen, das in bisherigem Gesetze in Art. 6, Absatz 2, unmittelbar im Anschluß an die Bestimmung betr. Überwachung des Vollzuges des Gesetzes durch den Bundesrat aufgeführt ist.“ Wir werden nicht ermangeln, Ihnen demnächst einen Entwurf betr. diejenigen Abänderungen vorzulegen, welche infolge der neuen Ordnung der Dinge

an dem Gesetze über die Reorganisation des Abteilung Forstwesen vom 22. Dezember 1892 (A. S. n. F. XIII., 334) anzubringen sind. In der vorberatenden Expertenkommission, wie nachher in der nationalrätlichen Kommission, der wir jeweilen als Mitglied angehörten, wurde lebhaft darüber diskutiert, ob es nicht richtiger wäre, in das Forstpolizeigesetz selbst grundlegende Bestimmungen für die Organisation, bezw. Reorganisation des eidg. Oberforstinspektorates aufzunehmen und vorab mit dem bisher praktizierten Adjunktensystem aufzuräumen. In der Beurteilung, d. h. in der Verurteilung desselben, war annähernd Einstimmigkeit vorhanden. Die Umwandlung des Oberforstinspektorates in ein Kollegium von eidg. Forstinspektoren mit bestimmtem Inspektionsterritorium, den Oberforstinspektor an der Spitze, war als die zutreffende Organisation befürwortet. Die Meinungen gingen wesentlich nur nach der Seite auseinander, daß die einen dafür hielten, es haben diese Inspektoren in den ihnen zugewiesenen Kreisen behufs Erzielung des wünschbaren Kontaktes zu wohnen, wie z. B. die Fabrikinspektoren, indes andere dieses System als unzutreffend, als eine Beeinträchtigung der kantonalen Souveränität, als die Einführung eidg. Forstbögte bezeichneten. In dem aus der Beratung der eidg. Räte endgültig hervorgegangenen Gesetze sagt Art. 5 des Forstpolizeigesetzes vom 11. Oktober 1902: Der Bundesrat überwacht die Vollziehung dieses Gesetzes, sowie der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen. Zu diesem Behufe ist ihm ein eidg. Oberforstinspektorat unterstellt, dessen Organisation einem besondern Gesetze vorbehalten bleibt. Der Gedanke, die Reorganisation des Oberforstinspektorates in einer der neuen, erweiterten Aufgabe angemessenen Art und Weise anzubahnen ist damit deutlich und klar zum Ausdruck gebracht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, und es ist auch niemals bestritten worden, daß die Ausdehnung des Rayons der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes auf das gesamte Gebiet der Schweiz eine weit größere Aufgabe des Oberforstinspektorates herbeigeführt hat. Die Zahl der Behörden und Organe, mit denen dasselbe verkehren muß, wie die Zahl der Geschäftsnummern, muß sich um ein vielfaches vermehrt haben. Bis zur Stunde scheint sich zwar diese

Tatsache nicht in unzuträglichem Umfange fühlbar gemacht zu haben, trotzdem das Oberforstinspektorat nicht bloß die Forstpolizeiaufsicht, sondern auch den Jagd- und Vogelschutz, sowie das Fischereiwesen zu besorgen hat. In keinem der drei bundesrätlichen Jahresberichte 1903, 1904 und 1905 äußert sich das Departement des Innern klagend darüber, daß die eingestellten Funktionäre des Oberforstinspektorates nicht imstande wären, die ihnen zufallenden Geschäfte zu besorgen. Gerne und willig anerkennen wir, daß die langjährige Erfahrung, wie die mit größter Pflichttreue gepaarte Tüchtigkeit der jetzigen Funktionäre das ihrige dazu beigetragen hat, den Bundesrat nicht zu Veränderungen zu veranlassen. Aber es mag ihm auch die Anregung hiezu gemangelt haben, und dann läßt es sich leicht erklären, daß gerade angesichts des in den letzten Jahren eingetretenen Departementswechsels nichts geschah für die Ausführung von Art. 5 des Forstpolizeigesetzes. Leidet ja doch unsere gesamte Bundesverwaltung an einer gewissen Starrheit ihrer Organisation! Trotzdem ihr stets neue Aufgaben zugewiesen werden, behilft sie sich durchgängig mit dem einfachen Hilfsmittel der Einschlebung von weiteren Adjunkten. Damit wird aber die bureaukratische Gestaltung der Verwaltung, die Erledigung aller Geschäfte einfach nach der Schablone, die Nichtinbetrachtziehung lokaler Verhältnisse, großgezogen und Unzufriedenheit geweckt. Die individuelle Auffassung des antragstellenden Adjunkten kann, zufolge seiner hierarchischen Stellung, sowohl gegenüber dem Abteilungschef wie gegenüber den kantonalen Organen, mit denen derselbe zu verkehren hat, nicht zu derjenigen Geltung gelangen, wie es bei einer kollegialen Beratung in anders gestalteter Organisation der Fall sein würde. Das ist eine Schattenseite unserer Bundesverwaltung im allgemeinen, die man im Interesse einer gesunden und erspriesslichen Durchführung der dem Bunde gestellten Aufgaben, je eher, um so besser, beseitigen sollte. Wenn sich diese Schattenseite aber in einem Gebiete ganz besonders fühlbar machen muß, so ist dies im Gebiete der Forstpolizeiaufsicht. Jede polizeiliche Oberaufsicht hat an und für sich mit dem Eigenwillen und dem Widerstreben des derselben unterstellten Individuums zu rechnen und zu kämpfen. Die Friktion, die dadurch entsteht, wird um so größer, wenn an die Stelle des Einzelindividuums eine Korporation, eine Gemeinde oder

ein kantonales Staatswesen tritt, sie potenziert sich, wenn materielle Interessen sich damit verknüpfen. Der föderative Charakter unseres Bundesstaates mit dem den Kantonen zufolge ihrer historischen Entwicklung stets noch innewohnenden Selbständigkeitsgefühl, auch da wo der Bund die Oberheit an sich gezogen hat, vermehrt diese Friktion um ein Weiteres. Alle diese Momente machen sich im Forstpolizeigebiete in allen Ländern, bei uns aber ganz besonders, fühlbar.

Es fällt aber bei der Forstpolizei auch noch die territoriale Ausdehnung des Aufsichtsgebietes und die dadurch bedingte Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in Betracht. Diese ist gerade bei uns eine äußerst große, ins Gewicht fallende. Der Ausspruch: „Willst du dein Vaterland kennen lernen, so reise ins Ausland“ mag in der besprochenen Frage vorab seine Würdigung finden. Betrachten wir deshalb die Organisation der forstpolizeilichen Oberaufsicht in den benachbarten deutschen Staaten, die ja eine noch viel ältere, durch langandauernde Erfahrungen nach und nach herausgereifte Durchführung der Forstpolizeiaufgabe aufzuweisen vermögen. Die der Aufsicht unterstellten forstpolizeilichen Objekte: Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen sind dort die nämlichen wie bei uns; die dabei in Betracht fallenden Subjekte sind insofern nicht wesentlich verschieden, als an die Stelle unserer Kantone dort Provinzen oder Regierungsbezirke treten. Und nun, wie steht es da? Nirgends begegnen wir dem bei uns beliebten Personalunifikationsystem! Überall treffen wir Dezentralisation, dem Ministerium unterstellte Forstdirektionen mit einem Ministerialrate oder Forstdirektor und diesen an der Spitze eines Direktionskollegiums von drei bis fünf Forsträten. Jedem dieser Forsträte ist für die Handhabung der Forstpolizeioberaufsicht ein Inspektionskreis überwiesen, für den er überwachendes, referierendes und antragstellendes Organ ist. Die Entscheide werden je nach der Natur der Sache der Einzelkompetenz des Präsidenten oder dem Gesamtkollegium überwiesen. So in Baden, Württemberg, in Hessen, im Elsaß u. s. f. Der Verkehr mit den Organen und den Interessenten der Inspektionskreise gestaltet sich, wie wir aus vielfachen Wahrnehmungen konstatieren können, friktionsloser als bei uns. Nicht etwa deshalb weil er dies der monarchischen staatlichen Grundlage verdankt, sondern weil jeweilen eine objektive Würdigung

der Sachlage eintritt, die frei ist von jedem autokratischen Beigeschmack. Es ist uns diesfalls schon oft bei Anlässen internationalen Charakters aufgefallen, daß man im Ausland im Verkehr von Behörden mit Interessentenkreisen demokratischer handelt, als bei uns in der demokratischen Republik und weniger Voreingenommenheit der höhern Organe gegenüber den Anregungen unterstellter Kreise begegnet als hierzulande.

Diesen Einrichtungen und Verhältnissen des Auslandes stellen wir nun die unsrigen gegenüber. Wie gelangt bei uns die Oberaufsicht über die Forstpolizei zur Ausführung? Sie ist dem Departement des Innern als Ressort zugewiesen; mehr noch als im Ausland die Minister wechseln bei uns die Chefs des Departements. Daraus ist unausweichlich die Tatsache abzuleiten, daß dem Abteilungschef für Forstwesen, Jagd und Vogelschutz und Fischerei, d. h. dem Oberforstinspektorat, das über diese Gebiete dem Departementeschef zu referieren hat, eine große Selbständigkeit, je eine gewisse Allmacht zugewiesen ist. Das Gefühl der Omnipotenz muß bei diesem Organ, es mag A, B oder C heißen, noch weiter dadurch gestärkt werden, daß die Entschliessungen zu seinen Anträgen nicht einer weiteren Vorberatung unterbreitet werden müssen, daß sie von ihm allein gefaßt oder auch von ihm allein motiviert werden. Die ihm unterstellten Adjunkten liefern ihm wohl das in jedem einzelnen Falle, sofern die Prüfung nicht durch den Oberforstinspektor selbst vorgenommen wurde, benötigte Material; aber ihre Anträge sind die von Untergebenen, sie können wohl durch das Gewicht beigebrachter Gründe, nicht aber durch die eigene Stimmabgabe und die Mithilfe übriger Kollegen weiters unterstützt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß aus dieser Art der Geschäftserledigung Entscheide entstehen können, mit denen die Mehrzahl der Funktionäre des Oberforstinspektorates nicht einverstanden ist.

Im Verkehr mit den Kantonen und deren Organen machte sich in unserem Organisationsystem inkl. Jagd und Vogelschutz und Fischereiwesen in forstpolizeilichen Angelegenheiten noch ein anderer Übelstand geltend. Die Adjunkten des Oberforstinspektorates werden sehr oft nicht, wie es im Wesen der Organisation liegt, als dessen Stellvertreter, sondern als dessen Angestellte gewertet und be-

trachtet. Sie begegnen, namentlich wenn sie noch im jüngern Alter stehen, und gegenüber ältern kantonalen Funktionären aufzutreten haben, einer Nichtbeachtung ihrer Ratschläge, welche nicht dem entspricht, was durch die Ausübung der Oberaufsicht erstrebt wird. Dieser Umstand wird noch bedeutungsvoller und in seiner Mißwirkung genährt dadurch, daß die bisherige Praxis in der Besetzung der Adjunktenstellen in der Regel dahin ging, dieselben nicht grundsätzlich den Schichten höherer kantonalen Forstbeamten, sondern überhaupt den Kreisen tüchtiger Fachmänner, denen eine kantonale Stellung nicht die gewünschte Befriedigung bietet oder auch z. B. nicht zur Verfügung stand, zu entnehmen. Von erfahrenen, routinierten kantonalen Oberforstbeamten wird die Stellung eines eidg. Forstadjunkten nicht als ein Advancement betrachtet; umgekehrt aber der Übertritt eines solchen in die Stellung eines kantonalen Oberförsters, obschon die Besoldungsverhältnisse nicht die günstigeren sein mögen. Man wird nicht in Abrede stellen können, daß die Ausübung der eidg. Oberaufsicht im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen durch Funktionäre, die sich in höhern kantonalen Stellungen bereits einen gewissen Ruf erworben haben, eine leichtere sein müßte. Und ebenso steht es außer allem Zweifel, daß, wenn sich für die kantonalen Forstbeamten noch höhere Stellen bieten würden, zu denen herangezogen zu werden, es als Ehrung und Anerkennung bisherigen Wirkens betrachtet werden müßte — dadurch dem schweizerischen Forstwesen ein förderlicher Impuls gegeben würde. Und dieser Impuls mangelt. Früh in kantonale Stellungen tretend, stumpft sich dort mit den Jahren das anfangs vorhandene initiative Interesse ab, die je nach der Individualität vorhandene Regsamkeit und Begabung sucht auf dem Gebiete der Politik, im Militärwesen oder in bürgerlicher Nebenbeschäftigung diejenige Erfrischung, die ihm durch die Gleichartigkeit der beruflichen Beschäftigung zum Bedürfnis wird. Das Forstwesen gewinnt dabei in der Regel wenig oder nichts.

Das Niveau des schweizerischen Forstwesens ist unseres Erachtens gerade, gestützt auf diese Verhältnisse, nicht in dem Maße ein höheres geworden, wie es dank der Unterstützung von Bund und Kantonen in Anbetracht der finanziellen Opferbereitschaft von dieser Seite, wie auch mit Rücksicht auf die heute gebotene Ausbildungsmöglichkeit an der eidg. Forstschule der Fall sein sollte.

Die jetzige Konstruktion des eidg. Oberforstinspektorats mit seiner unbemessenen Einzelkompetenz, mit seinem Adjunktensystem muß unseres Erachtens als eine überlebte, den derzeitigen Anforderungen nicht mehr entsprechende Schöpfung bezeichnet werden. Mag die jeweilige Leitung des Oberforstinspektorats auch in noch so tüchtigen Händen liegen, das errare humanum est wird auch ihr nicht erspart bleiben und es ist kein Korrektiv vorhanden ihm entgegenzutreten, denn in weitaus den meisten Fällen, insbesondere wenn sie rein fachlich technischer Natur sind, wird die über dem Oberforstinspektorat stehende Instanz dieses Korrektiv nicht bieten und noch weniger wird es eine allfällig benötigte Initiative einzuhauchen imstande sein. Land und Leute so kennen und verstehen zu lernen, wie es gerade für die schweizerische forstliche Oberaufsicht nötig ist, mit den vielfachen Fortschritten der Zeit auf die Dauer Schritt zu halten, wird einer Einzelperson niemals beschieden sein. Damit ist aber dem Vorwurf, daß zu viel von der Schreibstube aus, nach der Schablone regiert werde, eine nicht wünschbare Nahrung geboten.

Wohl kaum in einem andern Lande stellen sich der Handhabung und Durchführung der forstpolizeilichen Oberaufsicht so große Schwierigkeiten entgegen wie bei uns. Wir dürfen den Männern, die seit Dezennien unter ungünstigen Organisationsverhältnissen dennoch bemerkenswerte Erfolge in derselben erzielt haben, Dank und Anerkennung zollen, aber beides enthebt uns nicht der Pflicht, darauf hinzuarbeiten, daß noch viel mehr erreicht wird. Die schweizerische Forstpolizeigesetzgebung wird an drakonischer Schärfe kaum von einer andern übertroffen oder auch nur erreicht. Aber leider sind gar viele ihrer Bestimmungen bis zur Stunde toter Buchstabe geblieben, sie können nicht zur Ausführung gebracht werden, trotz der reichen, überreichen Bundessubventionen, mit denen man die Forderungen des Gesetzes annehmbar zu machen stets bereit ist. Die Bestimmungen über Vermessung, Kartierung der Waldungen, die Aufstellung der Wirtschaftspläne, die Kontrolle über deren Durchführung, die rationelle, den orographischen und topographischen Verhältnissen gleichartiger Zonen richtig angepasste Bewirtschaftung, läßt noch viel zu wünschen übrig. Der Einfluß der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes auf die bessere Gestaltung dieser Verhältnisse, der sich in den

Kantone geltend machen sollte, erweist sich als zu schwach. Wie fadenscheinig ist der unsere Gesetzgebung doch so sehr zur Zierde gereichende Begriff der Schutzwaldungen geworden!

Der Hinweis auf den der eidg. Einwirkung in zäher Art entgegengehaltenen Schild der kantonalen Souveränität ist kein ausreichender Entschuldigungsgrund dafür, daß der Einfluß der Bundesorgane nicht ein größerer ist. Er könnte trotz allem doch ein größerer sein. Bei vermehrtem Kontakt der leitenden eidg. Funktionäre mit den kantonalen Organen könnten noch so manche Hebel in Bewegung gesetzt werden, deren Anwendung man heute entbehrt. Die kantonalen Organe sind richtig angebrachten Anregungen nicht unzugänglich; der unbestreitbar bei ihnen vorhandene gute Willen, das Mögliche für das Forstwesen zu tun, wird auch dem Ansporn des Ehrgeizes, in der Meistleistung alle andern zu überbieten, ebenso zugänglich sein, wie in andern Gebieten. Aber zwischen der eidgenössischen und kantonalen Oberaufsicht darf keine Kluft bestehen.

Aus all' dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß wir die Ausführung des Art. 5 des Forstpolizeigesetzes vom Jahre 1902 für dringlich erachten, daß wir eine Reorganisation unseres Oberforstinspektorates für absolut notwendig halten. Die sachliche Lösung dieser Aufgabe erblicken wir in der Umgestaltung des jetzigen Direktorial- und Adjunktensystems in eine kollegiale Behörde mit einem Oberforstinspektor an deren Spitze und sechs Beiräten mit dem Rang und Charakter eidgenössischer Forstinspektoren, sämtliche in Bern domizilierend. Der Oberforstinspektor leitet sein Kollegium und das Bureau; er verteilt die Geschäfte und überwacht die Ausfertigung der durch Mehrheitsentscheid gefaßten Beschlüsse, er vermittelt den Verkehr mit den Oberbehörden und erhält zugleich das noch so sehr der Pflege ermangelnde Gebiet der Forststatistik zu direkter Leitung, sowie das technische Bureau für die Wildbachverbauungen.

Wie soll nun der Aufgabenkreis der dem Oberforstinspektor beigegebenen Forstinspektoren gestaltet werden? Haben wir die Inspektion über die drei Gebiete Forstwesen, Jagd und Vogelschutz und Fischerei nebst der von Herrn Dr. Fankhauser befürworteten Wildbachverbauung wie bisher als Gesamtheit vereinigt zu lassen und zur Verminderung der Arbeitslast nur einen territorialen Teil des Aufsichtsgebietes in

eine entsprechende Zahl von Inspektionskreisen vorzunehmen — oder aber die fachliche Teilung in Forstpolizeiaufsicht, in die Aufsicht über Jagd und Vogelschutz, Fischerei und in die Wildbachverbauung vorzuziehen? Wir bemerken hiebei zum voraus, daß wir der Anschauung von Herrn Dr. Fankhauser, die Wildbachverbauungsaufgabe dem Oberforstinspektorat zuzuweisen, daselbe vom Wasserbauinspektorat abzulösen, sympathisch gegenüberstehen. Mit ihm halten wir dafür, daß die Bändigung eines Wildbaches einerseits durch das Mittel der Aufforstung aller fahlen Hänge, andererseits mit Hilfe von Maßnahmen bautechnischer Natur als ein Ganzes aufgefaßt und durchgeführt werden, daß eine Instanz allein darüber entscheiden sollte, in welchem Verhältnis im einzelnen Falle jedes der beiden Mittel nach den gegebenen topographischen, orographischen und allgemein wirtschaftlichen Bedingungen Anwendung zu finden hat. Wir wollen also dieses Gebiet im Forstinspektorenkollegium vertreten sehen.

Desgleichen halten wir die Fischereipolizeiaufsicht für ein derartig wichtiges Gebiet, daß uns eine besondere Berücksichtigung desselben im Kollegium angezeigt erscheint. Wir erblicken aber zwischen diesen beiden nicht rein forstlichen Fachabteilungen insofern einen Unterschied, daß wir das Wildbachverbauungswesen als eine Zubehörde zu der forstlichen Bildungsausrüstung betrachten, als eng verwachsen mit der Berufstätigkeit vieler unserer Forstleute. Wir glauben auch, daß in diesen Kreisen die Männer zu finden sind, die vollständig auf der Höhe eigentlicher Bautechniker stehen. Forstpolizeiaufsicht in Verbindung mit Wildbachverbauung bedingt demgemäß nicht eine persönliche Teilung, sobald ein besonderes einheitliches Bureau mit einem Bautechniker als Bureauchef für den letzteren Zweig vorhanden ist. Etwas anders gestaltet sich die Sache für das Fischereiwesen. Hier treten die rein fachlichen Anforderungen mehr in den Vordergrund. Die Ichtiologie ist ein Gebiet, das neben der Kenntnis des praktischen Fischereibetriebes, fortlaufend wissenschaftliche Forschungen und Beobachtungen erfordert, die nur ein Spezialist zu machen imstande ist. Der bisherige Bildungsgang unserer Forstbesessenen genügt hiefür nicht. Jagd und Vogelschutz stellen diese Anforderungen weniger, immerhin gehört auch zur Beherrschung dieses Gebietes be-

sondere, nicht überall zu treffende Neigung und fachliches Studium. Männer, die alle drei Gebiete ausreichend beherrschen, werden zu finden sein. Auch sollte eine Person für die Handhabung der Aufsicht im ganzen Aufsichtsgebiet ausreichen.

Stellt sich die Sachlage mit Bezug auf die soeben behandelten Gebiete derart, daß nur die Fischerei, Jagd und Vogelschutz fachmännischer Zuweisung bedarf, so ist wohl nicht näher auseinanderzusetzen, daß die ausreichende Handhabung der Forstpolizeiaufsicht nur durch die Zuweisung eines nicht allzuausgedehnten Inspektionsbezirkes ermöglicht werden kann. Wir halten dafür, die Einteilung des gesamten Aufsichtsgebietes in fünf Inspektionen entsprechen unseren Verhältnissen, dagegen sei die Zahl von dreien nicht ausreichend, sobald die Wildbachverbauungen, was wir ja befürworten, mit in den Aufgabenkreis hineingezogen werden. Diese fünf Inspektoren hätten die Forstaufsicht in ihrem Gebiete im vollen Umfang der durch das eidg. Forstpolizeigesetz gestellten Anforderungen auszuüben, darüber im Kollegium zu referieren und Antrag zu stellen, die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen bezw. zu kontrollieren. Wir würden denselben aber auch noch die weitere Aufgabe stellen, in ihren Inspektionskreisen anregend zu wirken auf die kantonalen Funktionäre, bei denen oft die Macht der Gewohnheit, zäh eingelebter, der Förderung der Forstwirtschaft nicht immer dienlicher Gepflogenheiten, veralteter Anschauungen u. s. f. einen schädlichen Einfluß ausüben kann. Frischen Geist da hineinbringen, ist auch ohne Anwendung polizeilicher Gewalt leicht möglich, sobald der eidgenössische Beamte dem nötigen Takt fachliche Überlegenheit beizugesellen imstande ist und die Entschliessungen des Oberforstinspektorskollegiums sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen haben werden.

Man wird uns unzweifelhaft entgegenhalten, unser Vorschlag sei zu sehr fremdländischem Muster nachgebildet, deshalb unsern Verhältnissen nicht entsprechend. Dieser Einwurf kann ruhiger und sachlicher Erwägung gegenüber nicht aufrecht erhalten werden. Man mag einwenden, die Vermehrung der Bundesfunktionäre sei nicht populär und finanziell zu sehr belastend. Auch diese Einrede kann nicht Veranlassung sein, an die Stelle bisher bestrittener Institutionen, besseres zu setzen.

Das eidgenössische Forstgesetz ist nicht erlassen worden, um als papierne Vorschrift, als toter Buchstabe behandelt zu werden, nicht bloß da um alljährlich große Bundessubventionen auszuschütten. Rücksichtnahme auf das Gesamtwohl unseres Landes, Förderung seiner wirtschaftlichen Prosperität haben dasselbe diktiert, und von den obersten Landesbehörden darf und muß man erwarten, daß alles getan werde, um eine segensreiche, fruchtbringende Wirkung des Gesetzes zu erzielen. Das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz ruft einer weit größeren Anzahl von Funktionären als wir sie vom Forstpolizeigesetz verlangen, und das Schweizervolk hat dasselbe doch gebilligt. Die Oberaufsicht über das Fabrikgesetz wird in scharfer Weise ausgeübt und man anerkennt die Wohltat dieser Aufsicht.

Die Staatsrechnung des Bundes pro 1905 zeigt eine Gesamtausgabe von Fr. 767,360.97 für das Forstwesen, Fr. 18,215.51 für Jagd und Vogelschutz und Fr. 73,694.08 für Fischerei, Summa Fr. 859,270.56.

Das derzeitige Oberforstinspektorat ist an dieser Ausgabe nur mit Fr. 50,500, d. h. mit ca. 6%, beteiligt; rechnen wir für die Vermehrung und Besserstellung seines Personals weitere Fr. 40,000 bis 50,000, so erhalten wir ca. Fr. 90,000 bis 100,000 Verwaltungsausgaben, d. h. 10% der Gesamtausgaben. Man wird, dessen sind wir überzeugt, im Schoße der Bundesversammlung diese Mehrausgabe nicht für schlecht angebracht erachten, wenn damit eine vermehrte Garantie für eine zweckmäßige Verwendung der, der Forstpolizei zugewendeten Fr. 800,000 geboten werden kann.

Man mag auch den Vorschlag, fünf Forstinspektoren neben dem sechsten Fischereiinspektor einzustellen vom technisch-administrativen Standpunkte aus beanstanden, die Zahl von fünf Inspektionsbezirken als zu groß erachten. Wenn wir uns die Einteilung des gesamten Aufsichtsgebietes in der Art denken, daß Genf, Waadt, Neuenburg und Freiburg als I. Kreis, Bern, Solothurn, Basel und Aargau als II., Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus als III., Zürich, Thurgau, Schaffhausen und St. Gallen als IV., Graubünden, Tessin und Wallis als V. Kreis konstruiert würde, so dürfte für jeden der fünf Inspektoren ein mehr als ausreichend großes Arbeitspensum vorliegen, zumal die Wildbachverbauung der forstlichen Auf-

sicht beigefügt ist. Und wenn man im ferneren den Schutzwaldcharakter gemäß dem Sinn und Geist des Gesetzes ausgestalten, der diesfalls von Seite der Kantone an den Tag gelegten Tendenz denselben nur zur Gewinnung höherer Bundessubventionen zu benutzen, entgegenarbeiten will, so muß eine häufigere Vereisung dieser Gebiete durch die Bundesfunktionäre stattfinden können. Auch den Wildbachverbauungen, an deren Erstellung der Bund so hohe Beiträge leistet, ist mit Bezug auf ihren Unterhalt, ihre Wirkung, ihre weitere Ausgestaltung eine permanente Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Umstand war für uns der bestimmende, nicht einen eigentlichen Wildbachverbauungsinspektor in die Organisation einzureihen, dem dann das ganze Aufsichtsgebiet zur Überwachung hätte zugewiesen werden müssen. Die Aufgabe wäre wiederum eine zu große geworden. Unter die fünf Inspektoren verteilt wird sie eine durchführbare, ihrem Zweck entsprechende, werden. Man wird uns auch entgegenhalten, daß z. B. wenigstens nicht ausreichende Kräfte vorhanden seien, die beiden Gebiete Forstbetrieb und Wildbachverbauung gleichzeitig in genügendem Umfange zu beherrschen. Wer sucht der findet! Ist Bildungstrieb und Intelligenz vorhanden, kann vieles erreicht werden.

Das unsere Anschauungen über die Reorganisation des eidgenössischen Oberforstinspektorates. Wir haben uns dabei bemüht, dieselben vom rein sachlichen Standpunkte aus, aber offen und unumwunden zur Geltung zu bringen. Persönliche Beziehungen oder Motive hoffen wir dabei ganz außer acht gelassen zu haben. Auf Unfehlbarkeit machen unsere Vorschläge keinen Anspruch.

Es ist uns mitgeteilt worden, daß das Departement des Innern sich demnächst mit der Reorganisationsfrage befassen werde. Möge dem so sein, möge aber auch, diesen Wunsch möchten wir nachdrücklichst äußern, dabei so vorgegangen werden, daß die Meinungen der verschiedenen Fachkreise unseres schweizerischen Forstgebietes rechtzeitig und nicht erst bei der Unterbreitung der Gesetzesvorlage an die Räte, Gelegenheit finden, ihre Ansichten zur Geltung zu bringen.

Sihlwald, den 8. August 1906.

Ulrich Meister.